



BETRIEBSORDNUNG FÜR FREMFIRMEN

Umweltschutz und Sicherheit beim
WVER

Stand 02/2022

VORBEMERKUNGEN	4
Ziel und Zweck.....	4
Geltungsbereich	4
Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	4
VORBEUGUNG UND ABWEHR VON SCHADENSFÄLLEN	6
Vorbeugender Gefahrenschutz.....	6
Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen.....	6
Unfälle auf WVER-Gelände	6
SICHERES ARBEITEN	8
Schutzausrüstung	8
Technische Betriebsmittel.....	8
Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen	8
Feuarbeiten.....	9
Hochgelegene Arbeitsplätze	9
Elektrische Anlagen	9
VERHALTEN AUF WVER-BETRIEBSANLAGEN	10
Grundregeln	10
Einweisung in besondere Gefährdung der Anlagen.....	10
Zusammenarbeit mit WVER-Personal.....	11
Sicherheitsfachkräfte des WVER.....	11
UMWELTSCHUTZ	12
Abfälle - Anwendungsbereich	12
Abfälle – Lagerung und Umgang	12
Beseitigung von Abwässern	12
Lagerung wassergefährdender Stoffe	12
Abluft und Lärm.....	13
ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BAUSTELLEN.....	14
Bauleitung	14
Kordinator nach BauStellV	14

Vorschriften, Sicherheitstechnische Dokumentation	15
Gerüste	15
Baustelleneinrichtung, Verkehrswege	15
Baustrom	16
Zugang / Aufenthalt auf der Baustelle	16

Vorbemerkungen

Ziel und Zweck

Sie sind als Auftragnehmer oder Lieferant für den Wasserverband Eifel-Rur tätig. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit haben wir für Sie im Folgenden einige Grundregeln zum Verhalten auf unserem Betriebsgelände sowie zur Kooperation mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengestellt.

Der WVER legt besonderen Wert auf Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Als Auftraggeber betrachten wir unsere Grundsätze zum Umweltschutz sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als Basis für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen. Dies dient dem Schutz der Beschäftigten von Fremdfirmen und der Sicherheit der WVER-Beschäftigten bei gegenseitiger Gefährdung gleichermaßen.

Grundsätzlich gelten, unabhängig von dieser Betriebsordnung, für Auftragnehmer die gleichen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften wie für den WVER. Die Gültigkeit dieses Regelwerkes bleibt daher von dieser Betriebsordnung unberührt; es werden lediglich im Einzelfall Vorschriften für die betrieblichen Belange konkretisiert und erläutert. Darüber hinaus sollen Auftragnehmer auf die Besonderheiten und Gefährdungen des Arbeitsumfeldes auf Betriebsstellen des WVER hingewiesen werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln steht für uns gleichbedeutend neben der anforderungsgerechten Ausführung von

Arbeiten als Qualitätsmerkmal für leistungsfähige Auftragnehmer; die Regeln sind daher bindend.

Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Arbeiten im Auftrag des WVER bzw. auf den Betriebsstellen (nachfolgend: Anlagen) des WVER. Dazu gehören auch Baumaßnahmen sowie die Anlieferung von Waren.

Auf Baustellen gilt die Betriebsordnung für alle Auftragnehmer (AN) der Baumaßnahme einschließlich der nachgeordneten AN und Lieferanten sowie für Unternehmer ohne Beschäftigte i.S. der Baustellenverordnung.

Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Sollte über die Regelungen dieser Betriebsordnung hinaus weiterer Informationsbedarf zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Anlagen des WVER bestehen, stehen Ihnen die zuständigen Verantwortlichen als direkte Ansprechpartner zur Verfügung.

Weiterhin unterstützt die Stabsstelle Umweltschutz/Sicherheit des WVER gerne Ihre Anstrengungen für eine unfallfreie und sicherheitsgerechte Durchführung Ihrer Arbeiten. Sie erreichen die Stabsstelle Umweltschutz/Sicherheit unter Tel. 02421 / 494 – 0 oder per E-Mail umweltschutz-sicherheit@wver.de.

Verantwortliche des WVER i.S. dieser Betriebsordnung sind die direkten Verantwortlichen einer Anlage, d.h. Abwassermeister/-innen im Unternehmensbereich Betrieb von Abwasseranlagen, Betriebs-

stellenleiter im Unternehmensbereich Tal-
sperrren sowie Gebietstechniker/-innen o-
der Vorarbeiter/-innen im Unternehmens-
bereich Gewässer. Neben den Verantwort-
lichen sind auch die Vorgesetzten dieser
Personengruppe in der Zusammenarbeit
mit Fremdfirmen entsprechend weisungs-
befugt.

Die Verantwortlichen können Aufgaben im
Rahmen ihrer Befugnisse auf andere Mitar-
beiter/-innen delegieren; diese Mitarbei-
ter/-innen werden im Folgenden als An-
sprechpartner/-innen bezeichnet. Ist nicht
ausdrücklich ein Ansprechpartner/eine An-
sprechpartnerin benannt, sind alle erfor-
derlichen Abstimmungen mit der/dem Ver-
antwortliche zu treffen.

Vorbeugung und Abwehr von Schadensfällen

Vorbeugender Gefahrenschutz

Alle Betriebsstellen des WVER verfügen über Einrichtungen und Mittel zur Ersten Hilfe sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Mitarbeiter/-innen von Fremdfirmen sind gefordert, sich vor Beginn der Tätigkeit über die Standorte dieser Einrichtungen zu informieren. Auf Baustellen sind die ausführenden Firmen dafür verantwortlich, dass ausreichend Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorgehalten werden.

Fremdfirmen sind verpflichtet, ihre Arbeitsbereiche in dem erforderlichen Maße abzusichern. Dies gilt insbesondere beim, auch nur kurzzeitigen, Verlassen der Arbeitsstelle. Bei der Durchführung von Feuerarbeiten (Schweißen, Trennen, Brennschneiden etc.) ist von der Fremdfirma in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle geeignetes Feuerlöschgerät vorzuhalten.

Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes dienen der Sicherheit aller Personen auf dem Betriebsgelände und dürfen daher nicht entfernt, verändert oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dazu zählen z.B. das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen oder die Entfernung von Schutzeinrichtungen an Maschinen. Soweit die Durchführung der Arbeiten die Entfernung, Veränderung oder Beeinträchtigung von Schutzeinrichtungen bzw. -maßnahmen erfordern, sind diese auf das un-

verzichtbare Maß zu reduzieren. Der Arbeitsbereich ist für die Dauer der Arbeitsausführung ständig zu beaufsichtigen.

Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen

Bei Bränden oder Unfällen ist jeder zur unverzüglichen Einleitung von Hilfsmaßnahmen, mindestens zur Absetzung eines Notrufes, verpflichtet. Gefährdete Personen sind zu warnen; Feuerwehr/Rettungsdienst erforderlichenfalls zu alarmieren.

Unfälle auf WVER-Gelände

Die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und medizinischen Erstversorgung bei Unfällen sind umgehend zu ergreifen und haben Vorrang vor allen anderen Arbeiten. Zugangswege zur Unfallstelle sind zu räumen und Rettungskräfte einzuweisen. Die Unfallstelle ist, soweit es die Rettungsarbeiten zulassen, bis zum Abschluss von Ermittlungen unverändert zu belassen.

Arbeitsunfälle von Beschäftigten einer Fremdfirma sowie Unfälle mit Sachschäden auf dem Gelände einer Betriebsstelle des WVER sind umgehend dem zuständigen Verantwortlichen des WVER sowie der Stabsstelle Umweltschutz/Sicherheit des WVER, auf Baustellen auch dem Bauleiter sowie ggf. dem SiGeKo zu melden. Dazu gehören auch nicht-meldepflichtige Unfälle mit einer verletzungsbedingten Arbeitsunfähigkeit von weniger als drei Tagen. Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt unberührt.

Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen sind unverzüglich dem zuständigen Verantwortlichen sowie der Stabsstelle

Umweltschutz/Sicherheit des WVER zu melden. Die Unfallstelle ist, soweit Rettungsarbeiten bzw. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des WVER es erlauben, unverändert zu belassen bis die zuständigen Stellen (Polizei, Arbeitsschutzbehörde etc.) an der Unfallstelle eingetroffen sind.

Betroffene, Zeugen und Vorgesetzte sind auch gegenüber dem WVER zur Mitarbeit bei der Unfalluntersuchung verpflichtet.

Sicheres Arbeiten

Die Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln durch Fremdfirmen wird vorausgesetzt. Einzelvorschriften sind daher nicht Gegenstand dieser Betriebsordnung.

Schutzausrüstung

Fremdfirmen müssen für Ihre Mitarbeiter/-innen die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Schutzausrüstungen bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass

- diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- die Mitarbeiter/-innen über die sachgerechte Benutzung unterwiesen sind,
- die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt ist.

Art und Umfang der persönlichen Schutzausrüstung richten sich nach der jeweiligen Tätigkeit sowie den möglichen Gefährdungen des Arbeitsumfeldes. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen, in denen z.B. bei Abwasser- oder Schlammkontakt erhöhte Anforderungen an die persönliche Hygiene gestellt werden. (evtl. häufigerer Wechsel der Bekleidung, Waschelegenheiten)

Auf Baustellen sowie bei über einander liegenden Arbeitsbereichen gilt grundsätzlich Helmtragepflicht. Ausgenommen sind Bereiche von Baustellen, in denen eine Gefährdung durch herabfallende Teile sicher ausgeschlossen ist.

Besondere Schutzausrüstungen wie Gaswarngeräte oder Absturzsicherungen können im Einzelfall auch nach Rücksprache

mit den Verantwortlichen des WVER zur Verfügung gestellt werden. Eine Einweisung erfolgt durch die Verantwortlichen des WVER und wird dokumentiert.

Technische Betriebsmittel

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und Hilfsmaterialien, die von Fremdfirmen auf einem Betriebsgelände des WVER genutzt werden, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sowie geprüft sein und dürfen nur von ausreichend qualifiziertem und unterwiesenem Personal benutzt werden. Bei Baustellen sind die Prüfnachweise, insbesondere für Krane und Erdbaumaschinen, auf der Baustelle vorzuhalten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend den Umgebungsbedingungen sowie dem Einsatzfall auszuwählen. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Eingesetzt werden dürfen im Regelfall nur elektrische Betriebsmittel der Schutzart IP 54 .

Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen

Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen sind mit besonderen Gefahren verbunden. Die Vorgaben der DGUV 103-004 sind daher zu beachten. Vor Beginn der Tätigkeiten ist dem zuständigen Abwassermeister/der zuständigen Abwassermeisterin schriftlich ein Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten zu benennen. Für die Arbeiten ist formelles Freigabeverfahren vorgesehen.

Bei Routinearbeiten, die von Fremdfirmen allein und eigenverantwortlich durchge-

führt werden (insbesondere Kanalspülung), kann abweichend hiervon die/der Verantwortliche mündlich benannt werden; die Ausstellung eines Freigabebescheins obliegt in diesem Fall der Verantwortung der/des Aufsichtsführenden der Fremdfirma. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gelten uneingeschränkt.

Informationen für die individuelle Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma bietet auch die Branchenregel Abwasser der DGUV.

Feuarbeiten

Schweißen, Brennschneiden und verwandte Verfahren (allg. ‚Feuarbeiten‘) sind nur mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Arbeitsbereich ist vor Aufnahme der Arbeiten auf brennbare Stoffe zu überprüfen und ggf. zu räumen; dabei sind auch nicht oder nur schwer einsehbare Bereiche zu berücksichtigen.

Feuarbeiten sind der/dem Verantwortlichen des WVER vor Beginn der Durchführung mündlich anzuzeigen. Die/der Verantwortliche kann in einem Erlaubnisschein verbindlich die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen festlegen. Unabhängig davon sind immer geeignete, betriebsbereite Feuerlöschmittel in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches vorzuhalten. Die Umgebung ist ständig, ggf. auch nach Abschluss der Arbeiten, auf Entstehungsbrände zu kontrollieren.

Hochgelegene Arbeitsplätze

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, i.d.R. mit einer Absturzhöhe ab 2m, dürfen erst ausgeführt werden, wenn Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz getroffen worden sind. Hierbei haben feste

Absturzsicherungen Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Die Aufsichtsperson jeder einzelnen Firma ist für die ordnungsgemäße Herstellung bzw. den ordnungsgemäßen Zustand der Absturzsicherungen verantwortlich. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren bzw. zu sichern.

Elektrische Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit dem/der Anlagenverantwortlichen durchzuführen. Die Arbeiten sind durch den/die Anlagenverantwortliche/n mit Erlaubnisschein freizugeben.

Verhalten auf WVER-Betriebsanlagen

Grundregeln

Der WVER unternimmt alle Anstrengungen, um Fremdfirmen ein sicheres Arbeiten auf seinen Anlagen zu ermöglichen; dieses Ziel bedingt jedoch auch die aktive Mitarbeit der eingesetzten Beschäftigten. Alle Beteiligten, WVER-Personal wie externe Beschäftigte sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Sicherstellung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beizutragen.

Hierzu gehört insbesondere:

- nur persönlich und fachlich geeignete Personen mit Arbeiten zu betrauen,
- den Konsum von Alkohol, Drogen etc. zu unterlassen,
- Arbeitsbereiche mit zumutbaren Anstrengungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten,
- sich nicht außerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches aufzuhalten,
- Schalthandlungen an Anlagen und Geräten des WVER nur nach Abstimmung mit dem/der benannten Anlagenverantwortlichen durchzuführen,
- Arbeiten an oder in der Nähe von Anlagen und Einrichtungen des WVER, die sich in Betrieb oder in betriebsbereitem Zustand befinden, nur nach Freigabe durch den/die benannten Ansprechpartner/-in durchzuführen
- die Inhalte der anlagenbezogenen Einweisung zu beachten.

Jeder AN ist verpflichtet, seine Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen über den Inhalt dieser Betriebsordnung zu unterweisen und die Einhaltung der Vorschriften während der Maßnahme zu überwachen.

Einweisung in besondere Gefährdung der Anlagen

Die/Der zuständige Verantwortliche des WVER weist der/dem Aufsichtsführenden der Fremdfirma vor Aufnahme der Tätigkeit einen Arbeitsbereich zu und informiert sie/ihn über die besonderen Schutzmaßnahmen und Gefährdungen, die von Anlagen und Einrichtungen in diesem Bereich ausgehen können.

Zu diesen Gefährdungen können insbesondere gehören:

- Selbstanlaufende Maschinen,
- Vorhandensein einer gefährlichen und/oder explosionsfähigen Atmosphäre,
- erhöhte Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffe,
- Vorkommen von Gefahrstoffen.

Weiterhin ist ggf. hinzuweisen auf:

- Notrufeinrichtungen,
- Flucht- und Rettungswege,
- Erreichbarkeit des/der Verantwortlichen,

Der Umfang der Einweisung richtet sich nach Art und Umfang der Arbeiten sowie nach den Vorkenntnissen der Fremdfirmenmitarbeiter/-innen.

Die/der Aufsichtsführende ist zur Weitergabe der Informationen sowie der Inhalte dieser Betriebsordnung an ihre/seine Mitarbeiter/-innen verpflichtet; dies gilt insbesondere bei wechselndem Personal im Rahmen von länger andauernden Arbeiten.

Zusammenarbeit mit WVER-Personal

Bei direkter Zusammenarbeit von Beschäftigten des WVER mit Beschäftigten einer Fremdfirma in einem Arbeitsbereich koordiniert die/der Verantwortliche des WVER die Arbeiten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Beteiligten. Im begründeten Einzelfall kann die/der Verantwortliche auch eine(n) anderen Koordinator(in) benennen.

In Bezug auf die Sicherheit im Zusammenhang mit Anlagen und Einrichtungen des WVER ist den Anweisungen des WVER-Betriebspersonals immer Folge zu leisten.

Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung (insbesondere seiner Aufsichtspflicht) gegenüber seinen Mitarbeitern. Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und bei Baumaßnahmen auch mit der Örtlichen Bauleitung abzustimmen, wenn während seiner Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann.

Sicherheitsfachkräfte des WVER

Die Sicherheitsfachkräfte des WVER unterstützen die Verantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Fremdfirmen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen zur Zusammenarbeit

mit den Sicherheitsfachkräften verpflichtet. Die Unternehmer werden jeweils über das Ergebnis derartiger Kontrollen informiert.

Beschäftigte von Fremdfirmen, die wiederholt gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen nicht nachkommen müssen das jeweilige Betriebsgelände des WVER verlassen.

Umweltschutz

Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind von den Auftragnehmern zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz NRW

inkl. der zugehörigen Verordnungen und der zugehörigen Technischen Regeln.

Abfälle - Anwendungsbereich

Abfälle, die infolge der Durchführung der vereinbarten Leistungen der Fremdfirma entstehen, sind Besitz der Fremdfirma. Diese ist Abfallerzeuger i.S. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG). Beispiele sind v.a. Bauabfälle sowie Austauschteile oder Betriebsmittel bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen. Die Fremdfirma ist für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer Abfälle gem. den rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen der WVER als Abfallerzeuger eine Fachfirma mit der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen beauftragt.

Abfälle – Lagerung und Umgang

Abfälle dürfen auf Gelände des WVER nach Abschluss der Arbeiten grundsätzlich nicht

- zurückgelassen,
- verbrannt,

- vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gebracht,
- ausgegossen und/oder in Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Für die Entsorgung gelten die einschlägigen Vorschriften. Insbesondere sind Abfällen nach den gültigen abfallrechtlichen Vorgaben einer Abfallart zuzuordnen (Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallkatalog), die Behältnisse ausreichend zu kennzeichnen sowie nur in geeigneten Behälter zu lagern und zu transportieren.

Mitgelieferte Verpackungen sind zurückzunehmen.

Beseitigung von Abwässern

Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen nach Rücksprache mit dem/der Verantwortlichen des WVER in das Abwassersystem der jeweiligen Anlage eingeleitet werden. Abwässern mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf Betriebsgelände des WVER gelagert werden. Die einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten; insbesondere sind solche Stoffe ausreichend zu kennzeichnen, nur in geeigneten Behältern aufzubewahren, nicht auf oder an Verkehrswegen zu lagern und auf einen flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund bzw. ausreichenden Auffangraum zu achten.

Abluft und Lärm

Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die staatlichen Vorschriften, v.a. das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Regeln, sind unbedingt zu beachten.

Zusätzliche Bestimmungen für Baustellen

Bauleitung

Die Bauleitung ist allen im direkten bzw. indirekten Vertragsverhältnis stehenden Firmen und Personen, sowie gegenüber allen am Bau beteiligten Personen, in den durch den Bauherrn zugewiesenen Bauabschnitten, weisungsbefugt. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren, sowie die vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzugeben. Die Bauleitung prüft, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können und veranlasst erforderlichenfalls notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes.

Die Bauleitung überwacht die Einhaltung dieser Betriebsordnung, sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Ergeben sich hieraus Maßnahmen, so sind die hierfür entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen. In Abstimmung mit den AN wird ein Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen ausgearbeitet.

Die Tätigkeit der Bauleitung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern, entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sowie außerdem nicht von der betrieblichen Verantwortung für sein Baustellenpersonal.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt

Koordinator nach BauStellV

Der Bauherr setzt für Baumaßnahmen erforderlichenfalls eine Koordinatorin/einen Koordinator nach BauStellV (nachfolgend „SiGe-Koordination“) ein, die/der neben der Planungsphase auch während der Ausführung der Baumaßnahme entsprechend § 3 BaustellV tätig wird. Die sich für den AN und seine verantwortlichen Personen aus dem Arbeitsschutzgesetz bzw. den Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Verpflichtungen zum Schutz der eigenen Beschäftigten bleiben von der Tätigkeit der SiGe-Koordination unberührt; Aufgabe der SiGe-Koordination ist vielmehr die Überwachung der Umsetzung dieser Pflichten.

Die SiGe-Koordination hat jederzeit Zugangs-, Besichtigungs- und Prüfrecht auf der Baustelle.

Die Auftragnehmer sind zur Zusammenarbeit mit Bauleitung und Koordination verpflichtet, hierzu zählt insbesondere die termingerechte Beistellung von Informationen und Planungsunterlagen. Der AN legt der SiGe-Koordination die betriebsinterne Arbeitssicherheitsorganisation sowie die Festlegungen für eine arbeitssichere Abwicklung seiner vertraglich übernommenen Bauarbeiten auf Verlangen dar.

Der AN benennt der SiGe-Koordination spätestens zwei Wochen nach Auftragerteilung die vor Ort für die Bauarbeiten verantwortliche Person (Aufsichtsführender nach § 4 DGUV-Vorschrift 38 Bauarbeiten, Polier oder vergleichbar).

Vorschriften, Sicherheitstechnische Dokumentation

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten ist jeder Auftragnehmer verantwortlich. Die Regelungen dieser Betriebsordnung sind ebenfalls zum Gegenstand von Unterweisungen zu machen.

Der Auftragnehmer hat der SiGe-Koordination auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen seiner sicherheitstechnischen Dokumentation nach § 10 Arbeitsschutzgesetz vorzulegen. Hierzu zählen z.B. Abnahmeprotokolle für Kranaufstellung, Unterweisungsprotokolle, Eignungsnachweise und Gefährdungsanalysen. Nachweise über die regelmäßige Prüfung technischer Arbeitsmittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Gerüste

Auf Baustellen sind nur zugelassene Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nach DIN 4420/4421 bzw. TBRS 2121 zu benutzen. Der Ersteller ist für die betriebssichere Herstellung und den Abbau verantwortlich. Ein Gerüst ist nach Erstellung durch eine Kennzeichnung zur Benutzung freizugeben.

Alle Auftragnehmer haben für ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung eigener Gerüste zu sorgen. Gleiches gilt für mitgenutzte oder im Auftrag eines Auftragnehmers durch Gerüstbauunternehmen erstellte Gerüste.

Gerüste sind durch jeden Beschäftigten vor der Benutzung zu prüfen (Sichtkontrolle). Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen bzw. der örtlichen Bauleitung zu

melden; die Nutzung ist bis zur abschließenden Klärung bzw. Beseitigung der Mängel untersagt.

Baustelleneinrichtung, Verkehrswege

Den Beschäftigten sind Sanitäreinrichtungen sowie geeignete und ausreichende Möglichkeiten, sich gegen Witterungseinflüsse zu schützen und Mahlzeiten bzw. Getränke zu sich zu nehmen, zur Verfügung zu stellen.

Auf Verlangen ist der SiGe-Koordination vor Aufnahme der Arbeiten ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, der z.B. Flächen zur Lagerung von Material, zur Aufstellung von Büro-, Sozial- und Sanitärräumen sowie Bewegungsflächen für Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Krane ausweist.

Aufstellflächen und Schwenkbereiche von Kranen sind besonders zu beachten. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände von Baugruben, Verkehrsflächen und spannungsführenden Teilen einzuhalten. Bei Kranen mit überlappenden Schwenkbereichen ist vor Aufnahme der Arbeit eine Vorfahrtsregelung zu treffen.

Materialien, Geräte und Maschinen sind entsprechend dem Baufortschritt anzuliefern und nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder zu entfernen; benutzte Lagerflächen sind nach Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Jeder AN ist für die ordnungsgemäße Lagerung und Absicherung seiner Materialien, Gerätschaften und Maschinen verantwortlich.

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf dem Baustellengelände ist der Situation anzupassen; Fahrzeuge, auch solche

die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Alle Verkehrswege für Fahrzeuge sind sauber und frei von Hindernissen zu halten. Erhebliche Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Dies gilt in besonderem Maße für angrenzende öffentliche Verkehrsflächen. Während der Baumaßnahme ist ständig die freie Befahrbarkeit von Verkehrswegen insbesondere für Feuerwehr und Rettungsdienst sicher zu stellen.

Jeder AN ist für die freie und sichere Begehrbarkeit von Verkehrswege für Fußgänger verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Zugänge zu hoch-/tiefgelegenen Arbeitsplätzen sowie Überwege über Gräben und Gruben. Erforderlichenfalls sind separate Wege für Fußgänger auszuweisen und herzurichten. Bei Baumaßnahmen auf Anlagen, die sich im Betrieb befinden sind vom Betriebspersonal des WVER genutzte Verkehrswege besonders zu beachten. Sichere Nutzbarkeit und ausreichende Beleuchtung sind ständig sicherzustellen und haben Vorrang vor Bautätigkeiten.

Baustrom

Bei der Durchführung von größeren und auf Dauer angelegten Baumaßnahmen benötigen Fremdfirmen in der Regel einen Stromanschluss.

Benötigt eine Fremdfirma zur Erbringung ihrer Leistung mehr als 3.500 kWh elektrische Energie, so muss die insgesamt bezogene Strommenge per Gesetz aufwendig messtechnisch abgegrenzt werden.

Sofern die verbandsseitig zuständigen Mitarbeiter/-innen einer Baustrombeistellung

für die Fremdfirma grundsätzlich zugestimmt haben, ist die zu beziehende Baustrommenge auf max. 3.500 kWh_{el} begrenzt. Für Projekte, die mehr als 3.500 kWh_{el} benötigen werden, erfolgt keine Strombeistellung durch den WVER. In diesen Fällen haben sich Fremdfirmen bezüglich eines Baustromanschlusses selbst an den örtlichen Verteilnetzbetreiber oder Grundversorger zu wenden und für ihre eigene Strombelieferung zu sorgen.

Zugang / Aufenthalt auf der Baustelle

Alle Auftragnehmer haben die Baustelle nur durch ausgewiesene Zugänge zu betreten und zu verlassen. Private Pkw sind auf öffentlichen Parkflächen abzustellen.

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ist verboten. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch den AG gestattet werden.